

WEN BEOBACHTET DER VERFASSUNGSSCHUTZ?

Extremistische Personenzusammenschlüsse und Gruppierungen verfolgen unterschiedliche Ziele. Gemeinsam ist ihnen die politische Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Ablehnung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Kernaufgabe des Verfassungsschutzes ist es, Informationen über diese Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten.

Sie lassen sich in folgende Bereiche einteilen:

- **Rechtsextremismus und -terrorismus**
- **Linksextremismus und -terrorismus**
- **Ausländerextremismus**
- **Islamistischer Extremismus und Terrorismus**

Eine weitere gesetzlich normierte Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die

- **Spionageabwehr**
Ziel ist die Abwehr der Informationsbeschaffung fremder Nachrichtendienste, vor allem in den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft.

WAS IST „VERFASSUNGSSCHUTZ DURCH AUFKLÄRUNG“?

- **Wir unterrichten**
Landtag, Landesregierung, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Kommunen und weitere Behörden, um frühzeitig vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu warnen.
Mit unserem Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz bieten wir Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen Informationen und Hilfe zum Schutz vor Spionage.
- **„Verfassungsschutz durch Aufklärung“**
gilt dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Aufgabenfelder des Verfassungsschutzes. Der beste Demokratieschutz sind informierte Menschen.
Wir halten für Sie ein umfangreiches und kostenloses Informationsangebot bereit, wie Verfassungsschutzberichte, Broschüren, Flyer oder Vorträge.

- Wünschen Sie mehr Informationen?
Sprechen Sie uns an:

**Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Nachtweide 82
39124 Magdeburg

Tel.: +49(0)391/567-3900
E-Mail: verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de
www.verfassungsschutz.sachsen-anhalt.de



WAS MACHT DER VERFASSUNGSSCHUTZ?



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

WAS SCHÜTZT DER VERFASSUNGSSCHUTZ?

Der Verfassungsschutz
schützt die
**FREIHEITLICHE
DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG**

- **Volkssouveränität**
- **Gewaltenteilung**
- **Wahlgrundsätze**
(*allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim*)
- **Bindung der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht**
- **Mehrparteienprinzip und Oppositionsfreiheit**
- **Verantwortlichkeit der Regierung**
- **Unabhängigkeit der Gerichte**
- **Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft**
- **Achtung der Menschenrechte**

Die Verfassungsschutzbehörde hat die gesetzliche Aufgabe, Informationen – insbesondere über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung – zu sammeln und auszuwerten (§ 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt).

WOHER STAMMEN DIE INFORMATIONEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES?



80 Prozent
aus offenen Quellen

20 Prozent
aus nachrichtendienstlichen Mitteln

Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur eingesetzt werden, wenn eine offene Informationserhebung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Solche Mittel können sein:

- **Einsatz von Vertrauenspersonen oder Gewährspersonen**
(Diese Personen sind keine Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde.)
- **Observation**
- **Bild- und Tonaufzeichnungen**
- nachrichtendienstliche Hilfsmittel
(z.B. Tarnkennzeichen oder Tarnpapiere)
- In Ausnahmefällen ist die Überwachung des **Brief-, Post- und Telekommunikationsverkehrs** unter den engen Voraussetzungen des G10-Gesetzes möglich.

WER KONTROLLIERT DEN VERFASSUNGSSCHUTZ?

Für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde gelten strenge rechtliche Maßstäbe.

Sie unterliegt einer genauen Kontrolle durch

- **das Parlament**
Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister des Landes Sachsen-Anhalt ist in seiner Eigenschaft als Mitglied der Regierung dem Parlament und seinen Ausschüssen rechenschaftspflichtig.
- **die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)**
Die PKK besteht aus Abgeordneten des Landtages.
- **den Landesbeauftragten für den Datenschutz**
Ihm steht ein umfangreiches Kontrollrecht im Umgang mit personenbezogenen Daten zu.
- **die G10-Kommission**
Die G10-Kommission besteht aus Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören müssen.
- **die Gerichte**
Von Maßnahmen des Verfassungsschutzes betroffene Bürgerinnen und Bürger können belastende Einzelmaßnahmen gerichtlich nachprüfen lassen.